



**Einwohnergemeinde  
Matzendorf**

**Nutzungsreglement Sportanlagen**

**2016**

## Reglement über die Benützung der Sportanlagen

### I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 1 Dieses Reglement regelt die Benützung der Sportanlagen (Turnhallen und Aussenplätze) sowohl für den Schulbetrieb als auch durch Vereine und andere Organisationen.  
2 Die Benützung der Sportanlagen schliesst diejenige von dazugehörenden Garderoben und Nebenräumen mit ein.
- Art. 2 Die Sportanlagen unterstehen grundsätzlich der Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates. Dieser wählt eine angemessene Organisation für die operative Umsetzung. Hierzu erlässt der Gemeinderat Pflichtenhefte und Organisationsanweisungen.
- Art. 3 Die Kosten für die Nutzung sind im Anhang 1 zu diesem Reglement aufgeführt.
- Art. 4 1 Die Nutzer der Turnhallen resp. die Zuteilungen zu den Sportanlagen obliegt der Gemeindeverwaltung und wird dementsprechend abgesprochen und in einem Belegungsplan festgelegt  
2 Liegen mehrere Benützungsbegehren für den gleichen Zeitpunkt vor, so wird nach folgender Priorität entschieden:  
a) Schuleigene Bedürfnisse  
b) Ortsansässige Sportvereine  
c) Ortsansässige Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen für Turnen und Sport  
d) Übrige
- Art. 5 1 Die Schulen haben für die Tagesbenützung von Montag bis Freitag Vorrang.  
2 Ausserhalb der Schulnutzung stehen die Sportanlagen Vereinen, andern Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen und privaten Körperschaften für sportliche Zwecke zur Verfügung. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört werden.  
3 Ortsansässige Benützer erhalten gegenüber auswärtigen den Vorzug.  
4 Weist eine Benutzergruppe wiederholt weniger als zehn Aktivteilnehmende auf, so kann die Sportanlage oder Teile davon anderweitig vergeben werden.
- Art. 6 1 Die Nutzung der Sporthallen ist von 07.00 - 22.00 Uhr gemäss dem Belegungsplan gestattet. Die Aussensportanlagen dürfen nur bis 21.30 Uhr genutzt werden. Das Verlassen der Anlage hat bis spätestens 22.30 Uhr zu erfolgen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Gemeindeverwaltung.  
2 Die Schulbenutzungszeiten lauten wie folgt:  
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 07.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr, Mittwoch von 07.00 - 12.00 Uhr.  
3 Die Vermietung der Sportanlagen während den Schulbenutzungszeiten obliegt der zuständigen Schulleitung; ausserhalb derselben und während den Schulferien der Gemeindeverwaltung.
- Art. 7 1 An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit der Schulferien bleiben die Sportanlagen grundsätzlich geschlossen.  
2 Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- Art. 8 1 Jede Nutzergruppe hat eine verantwortliche Person (Mindestalter 18 Jahre) zu bezeichnen, die sie gegenüber der Gemeinde und dem Hallenwart vertritt.  
2 Jugendliche und Kinder dürfen die Hallen nur in Anwesenheit einer klar bestimmten Leitungsperson nutzen.

## Reglement über die Benützung der Sportanlagen

- Art. 9
- 1 Bei Unfällen und Diebstählen lehnt die Gemeinde Matzendorf jede Haftung ab.
  - 2 Für Personen- und Sachschäden, die Benutzern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde Matzendorf jede Haftung ab. Die Nutzer und Veranstalter haben für eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung zu sorgen.
  - 3 Für entstandene Schäden während der Benutzungsdauer haftet der Nutzer resp. Veranstalter.

### II. Benutzungsvorschriften

- Art. 10
- 1 Die Benutzungsvorschriften für die Sportanlagen inklusive der Infrastruktur werden in einer Hausordnung detailliert beschrieben.
  - 2 Die Hausordnung wird vom Gemeinderat erlassen.
  - 3 Die Nichteinhaltung dieses Reglements oder der Hausordnung hat den Entzug der Nutzungsbewilligung zu Folge.
- Art. 11
- Bewegliche Turngeräte, soweit sie nicht in Kästen verschlossen sind, stehen den Benützern uneingeschränkt zur Verfügung. Die Benützung der Geräte hat mit grösster Sorgfalt zu erfolgen.
- Art. 12
- 1 Die Nutzung sämtlicher Anlagen erfolgt auf eigene Verantwortung.
  - 2 Gegenüber Nutzern, Veranstaltern, Zuschauern usw. lehnt die Gemeinde Matzendorf jede Haftung bei Schäden ab, die durch den Betrieb, Anlässe oder Veranstaltungen jeglicher Art entstehen, ebenso bei Diebstahl von vereinseigenem Material, Geräten und Einrichtungen.
  - 3 Sachschäden an Gebäuden, Einrichtungen, Material und Geräten sind umgehend dem Hauswart und/oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
- Art. 13
- 1 Nutzer, Veranstalter oder Zuschauer sind verpflichtet ihre Fahrzeuge auf die bestehenden öffentlichen Parkplätze abzustellen. Für das Ein- und Ausladen ist die Zufahrt gestattet.
  - 2 Das Parken entlang der Gartenstrasse ist verboten.

### III. Veranstaltungen

- Art. 14
- In den Sporthallen in Matzendorf sind grundsätzlich nur sportliche Veranstaltungen zugelassen.
- Art. 15
- 1 Veranstaltungen mit Nutzung der Sportanlagen bedürfen einer Bewilligung.
  - 2 Die Bewilligung wird auf Gesuch hin von der Gemeindeverwaltung erteilt.
- Art. 16
- Übergabe und Abnahme der Infrastruktur hat zwingend mit der zuständigen Person der Gemeinde Matzendorf zu erfolgen.
- Art. 17
- Fällt eine Veranstaltung aus, so ist der Hallenwart so rasch wie möglich spätestens jedoch 24 Stunden vor der geplanten Veranstaltung zu informieren.

### IV. Änderungen

- Art. 18
- 1 Dieses Reglement kann (bis auf den Anhang I Nutzungsgebühren) durch Gemeinderatsbeschluss geändert werden.
  - 2 Die Bandbreiten im Anhang I Nutzungsgebühren können mit Beschluss der Gemeindeversammlung geändert werden.

# Reglement über die Benützung der Sportanlagen

## V. Inkrafttreten

Art. 19 Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Beschlüsse, Vereinbarung und Weisungen insbesondere die Angaben im bestehenden Gebührenreglement aufgehoben.

Art. 19 Dieses Reglement tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung Matzendorf per 1. Juli 2016 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 27. Juni 2016

Gemeindepäsident



Gemeindegemeinschafter

# Reglement über die Benützung der Sportanlagen

## Anhang 1 Nutzungsgebühren

1. Ortsansässige Vereine und ortsansässige nicht kommerzielle Organisationen können die Sportanlagen unentgeltlich benützen.
2. Ausnahme dieser unentgeltlichen Nutzung sind die von ortsansässigen Vereinen und ortsansässigen nicht kommerziellen Organisationen durchgeführten Veranstaltungen (siehe Pkt. 4)
3. Für alle weiteren Nutzer werden folgende Gebührenbandbreiten festgelegt. Der Gemeinderat nimmt jährlich die detaillierte Festlegung innerhalb der Bandbreite vor.
  - a) Benutzung Halle inkl. Duschen:  
bis 2 Stunden: CHF 30  
bis ½ Tag: CHF 40  
Ganze Tag: CHF 90
  - b) Nur Hallenbenutzung:  
bis 2 Stunden: CHF 20  
bis ½ Tag: CHF 30  
Ganze Tag: CHF 80
  - c) Nur Duschenbenutzung: CHF 20
  - d) Nutzung des Allwetterplatzes:  
bis 2 Stunden: CHF 20  
bis ½ Tag: CHF 30  
Ganze Tag: CHF 80
  - e) Nutzung des Rasenplatzes:  
bis 2 Stunden: CHF 20  
bis ½ Tag: CHF 30  
Ganze Tag: CHF 80
  - f) Jahres-oder Saisonpauschalen: CHF 200 bis CHF 5'000
4. Für Veranstaltungen werden folgende Gebührenbandbreiten festgelegt. Der Gemeinderat nimmt jährlich die detaillierte Festlegung innerhalb der Bandbreite vor.
  - a) Ortsansässige Vereine und ortsansässige nicht kommerzielle Organisationen:  
bis 2 Stunden: CHF 50  
bis ½ Tag: CHF 125  
Ganze Tag: CHF 250
  - b) Andere Nutzer:  
bis 2 Stunden: CHF 100  
bis ½ Tag: CHF 250  
Ganze Tag: CHF 500
5.
  - 1 Die besenreine Reinigung der genutzten Anlagen sowie die Abfallentsorgung ist Sache des Nutzers resp. Veranstalters. Der Hallenwart, der die Anlagen abnimmt, kann eine abweichende Regelung treffen.
  - 2 Fällt zusätzlicher Aufwand für Angestellte der Gemeinde an, so wird dieser separat und effektiv in Rechnung gestellt. Der Ansatz pro Arbeitsstunde liegt in der Bandbreite von CHF 50 bis CHF 120.
  - 3 Beschädigungen an Gebäuden oder anderer Infrastruktur werden dem Nutzer / Veranstalter in Rechnung gestellt. Übermässiger Wasser- oder Stromverbrauch wird ebenfalls in Rechnung gestellt.
6. Über Gesuche um Erlass oder Ermässigung der hier aufgeführten Gebühren entscheidet der Gemeinderat.